



Stadtrecht

6.1 Satzung der Stadt Hanau über die Vergabe von Straßennamen und die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Stadtverordneten- beschluss: 21.09.1981	Ausfertigung: 20.10.1981	Veröffentlichung: 21.10.1981	Inkrafttreten: 22.10.1981
--	-------------------------------------	---	--------------------------------------

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGB) I. S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 21. September 1981 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Stadt Hanau über die Vergabe von Straßennamen und die Beschaffung, An- bringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

§ 1

Die Stadt Hanau vergibt die Straßennamen im Stadtgebiet aufgrund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung.

Die Beschlüsse werden mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

§ 2

Grundstücksnummern

1. Jedes Grundstück, das selbstständig baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Das Gleiche gilt auch für noch unbebaut, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren unabhängig voneinander baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen im Sinne des § 145 BBauG, so unterliegen die Grundstücksteile den Bestimmungen dieser Satzung wie Grundstücke.

4. Zusammenhängende Gebäude mit mehreren getrennten Eingängen sowie Hof-, Seiten-, oder Hintergebäuden, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung von anderen Gebäuden unabhängig ist, erhalten die Nummer des Grundstücks (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lat. Alphabets).
5. Werden Grundstücke, für die bereits eine Grundstücksnummer vergeben oder vorbehalten ist, nachträglich geteilt, dann erhält jedes neu gebildete Grundstück die vergebene oder vorbehaltene Grundstücksnummer mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lat. Alphabets).

§ 3

Zuteilung der Grundstücksnummern

1. Die Zuteilung der Grundstücksnummern erfolgt in den einzelnen Stadtteilen entsprechend der historisch gewachsenen Regelung. Sie ergibt sich aus den folgenden Absätzen:
 - a) Im Stadtgebiet Hanau mit Ausnahme der Stadtteile Klein-Auheim und Steinheim werden in aufsteigender Zahlenfolge die ungeraden Grundstücksnummern der linken Straßenseite zugeordnet, die geraden Grundstücksnummern der rechten Straßenseite.
 - b) In den Stadtteilen Klein-Auheim und Steinheim werden in aufsteigender Zahlenfolge die geraden Grundstücksnummern der linken Straßenseite zugeordnet, die ungeraden Grundstücksnummern der rechten Straßenseite.
 - c) Bei nur einseitig vorgesehener Bebauung wird fortlaufend numeriert.
 - d) Bei Eckgrundstücken sind die Grundstücksnummern der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist oder wird. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige oder der Hauptzugang zum Grundstück besteht oder angelegt werden soll.
2. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuordnung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
3. Auch für z. Zt. noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke kann die künftige Grundstücksnummer zugeteilt werden, sobald durch Umlegung, Teilung oder andere Erschließungsmaßnahmen, Grundstücke oder Grundstücksteile für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
4. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung eine Neuzuteilung der Grundstücksnummern durchzuführen.

5. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummer erfolgt durch den Magistrat. Von der Zuteilung der Nummer sind die Eigentümer, die Bauberechtigten, die mit der Erteilung der Baugenehmigung befaßten Verwaltungsstellen, das Finanzamt und das zuständige Kastasteramt unverzüglich zu benachrichtigen

§ 4

Grundstücksnummernschilder

1. Die zugeteilte Grundstücksnummer ist auf dem Grundstück unter Verwendung eines ortsüblichen Grundstücksnummernschildes (blau mit weißen Zahlen) oder in anderer zweckentsprechender Weise anzubringen.
2. In jedem Falle in wetterbeständiges oder nicht veränderliches Material zu verwenden.
3. Das Grundstücksnummernschild sowie jede andere Kennzeichnung müssen stets in gut sichtbaren und lesbarem Zustand angebracht, erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 5

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Die Grundstücksnummer soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite angebracht werden. Das Anbringen der Grundstücksnummer an der Grundstückseinfriedung neben dem Grundstückszugang der Straßenseite hin ist in Ausnahmefällen zulässig.
2. Die Grundstücksnummer ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2,20 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass sie ohne Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist.

Im Falle des § 2 Abs. 4 sind die Grundstücksnummern mit den Zusatzbuchstaben neben den Hauseingängen so anzubringen, dass sie von der Straße eingesehen werden können. Ist dies nicht möglich, ist die Grundstücksnummer einmal mit allen Buchstaben für die zugehörigen Hauseingänge an einer zur Straße hin stehenden Hausseite von dieser Straße aus sichtbar anzubringen. In diesem Falle genügt es, wenn neben den Hauseingängen nur der Zusatzbuchstabe sichtbar angebracht wird.

§ 6

Entstehung der Verpflichtung

1. Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Grundstücksnummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entsteht bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Im Übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat der Stadt Hanau.

2. Das Grundstücksnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, also ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7 Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer. Von mehreren Eigentümer gilt jeder einzelne als Gesamtschuldner.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 8 Kostentragung

Die bei Anwendung dieser Bestimmung bestehenden Kosten trägt der Verpflichtete im Sinne des § 6 der Satzung.

§ 9 Ausnahmeregelung

Die Stadt kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 ff zulassen, wenn deren Durchführung zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführte Kennzeichnung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung abgeändert werden muß.

§ 10 Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung in den §§ 1 (1), 3 (1.3), 4 (2), 5 (2), können mit einer Geldbuße zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (DGB S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hanau (§ 5 Abs. 2 HGO).2.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Festsetzung und Zwangsgeld nach Maßgabe der § 61 ff. und der §§ 74 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt entgegenstehendes Ortsrechts außer Kraft, insbesondere

- die Satzung der Stadt Hanau über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern und
- § 3 Abs. 3 der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Steinheim am Main vom 16. Dezember 1965.

Hanau, den 20. Oktober 1981

Der Magistrat der Stadt Hanau
gez. Dr. Gleue
Stadtbaurat